

Anordnung

der kommunalen Volksabstimmung vom 15. November 2015

Der Gemeinderat Römerswil beschliesst, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2013 und das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988:

1. Am **Sonntag, 15. November 2015**, und an den entsprechenden Vortagen findet in der Gemeinde Römerswil die kommunale Volksabstimmung an der Urne statt über
 - **den Voranschlag 2016 mit einem Mehraufwand von CHF 10'901.00 in der Laufenden Rechnung, die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von CHF 574'500.00, die Festsetzung des Steuerfusses 2016 auf 2.15 Einheiten (analog Vorjahr) und die Ermächtigung des Gemeinderats zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs von CHF 162'301.00**
2. Die Abstimmungsvorlagen werden den Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 10. November 2015 ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 10. November 2015, abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
5. Das Urnenbüro im Gemeindehaus ist wie folgt offen:
Sonntag, 15. November 2015, 10.30 - 11.00 Uhr

Möglichkeiten der brieflichen Stimmabgabe:
 - per Post
 - beim Briefkasten neben dem Gemeindehaus-Eingang
 - am Schalter der Gemeindeverwaltung:
Montag bis Freitag von 08.00 - 11.30 und 13.30 - 17.00 Uhr
6. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

2. Oktober 2015

Gemeinderat Römerswil